

Der Wartungsvertrag dient der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit von MediTron-Produkten (Anlage vorgängig genannt) bei optimaler Funktion, langer Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Betrieb durch Energieeinsparung sowie der Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes auf der Grundlage der DIN 31051 / DIN EN 378.

Die nachstehenden Bedingungen gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt. Andere Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Firma MediTron schriftlich bestätigt wurden.

1. Allgemeiner Leistungsumfang

- Die Kundendienstleistungen werden am Aufstellungsort der Produkte durchgeführt. Sie umfassen Arbeit, Reisezeit, Kleinmaterial (**jedoch keine Ersatzteile**) die erforderlich sind, um die Produkte in betriebsstüchtigen Zustand zu erhalten bzw. in diesen zu versetzen.
- Diagnose und Behebung von Störungen während der normalen Arbeitszeit von MediTron d.h. von 08:00 – 17:00 Uhr, Montag bis Freitag.
- Die vom Hersteller vorgeschriebene vorbeugende Wartung nach bestimmten Zeitabständen mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- Die Reinigung, Kontrolle, Justieren und Eichung der Produkte nach einem mit dem Kunden festgelegten Termin oder anlässlich der Ausführung von Reparaturarbeiten.
- Der Einsatz erfolgt womöglich innert 24 Stunden, jedoch spätestens am darauf folgenden Tag.
- Die Unterstützung wird so lange fortgesetzt bis das Problem gelöst und der Fehler behoben ist.
- Die Reparatur kann unterbrochen werden um zusätzliche Mittel zu beschaffen.
- **Beim Wartungsvertrag besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät.**
- Der Transport vom/zum Hersteller falls eine Reparatur vor Ort erfolglos war.

2. Leistungsausschluss

Nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören Aufwendungen für die Beseitigung von Störungen, Schäden und anderweitigen Leistungen, deren Ursachen die Firma MediTron nicht zu vertreten hat und die insbesondere entstanden sind durch:

- Fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift,
- Beschädigung durch Fahrlässigkeit,
- defekte Sicherungen und Zuleitungen,
- alle Störungen an Zuleitungen,
- alle Störungen, die durch Eingriffe Dritter bedingt sind,

Folgende Leistungen sind auch auszuschliessen:

- Zusätzliche benötigte Reparatur- Hardware- & Softwarekomponenten für eventuelle Reparatur/Update/Upgrade.
- Backup von Patientendaten die vor einer Reparatur/Wartung & Update/Upgrade erfolgen müssen.

3. Selbstbehalt

Bei Einsätzen ausserhalb der jährlichen Wartung muss der Kunde mit einem Selbstbehalt von CHF 200.- rechnen.

4. Meldungen/Meldepflicht

MediTron unterhält ein nach neuer Medizinischer Geräte Verordnung vorgeschriebenes „Vigilance“ - Meldesystem. Gravierende Vorfälle müssen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet werden.

5. Gerätebuch

Alle gemeldeten Störungen und die durchgeführten Wartungs-/Serviceeinsätze werden in einem Gerätekontrollbuch nachgetragen.

6. Mitwirkungshandlungen des Auftraggeber

Der Auftraggeber wird dem Servicepersonal

- ungehindert Zutritt zu den Räumen, in denen sich die zu wartenden Anlagen und deren Hilfseinrichtungen befinden, ermöglichen,
- die zu den Anlagen gehörenden Dokumentationen und Projektunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen,
- für seinen Verantwortungsbereich spezifische Hinweise (Arbeitsschutz, Hygiene usw.) geben.

7. Übergabe

Nach erfolgter Wartung/Service bzw. Instandsetzung übergibt das Servicepersonal der Firma MediTron dem Auftraggeber die Anlage in betriebs sicherem Zustand. Das Servicepersonal ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf nicht mehr verwendbare Einrichtungen oder Teile derselben aufmerksam zu machen und Alternativlösungen anzubieten.

Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme der gewarteten bzw. instandgesetzten Anlage dem Servicepersonal gegenüber durch Unterschrift.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann jedoch von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ende des Vertragsendes schriftlich gekündigt werden.

9. Vertragskündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wesentliche Änderung der Zweckbestimmung, Benutzungsarten oder -dauer der Anlage.
- Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 60 Tagen (Mehrkosten werden sep. verrechnet.)
- Der Auftragnehmer infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- Der Auftragnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat.

10. Verschiedenes

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Überlässt der Auftraggeber die Anlage einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Wartungsgebühren für die Dauer des Vertrages bestehen. Geschäfts- und Firmengeheimnisse, die die Vertragspartner während des Bestehens dieses Vertrages gegenseitig erlangt haben, dürfen auch nach Beendigung dieses Vertrages weder verwendet noch anderen mitgeteilt werden. Der Auftragnehmer behält sich vor, zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch Dritte hinzuzuziehen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MediTron S.A..

11. Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Nyon (VD).